

HAFEN LINZ



HAFENENTGELTE 2017

	EUR (netto)
<u>Ufergeld</u>	
je umgeschlagene Tonne	
a) Rohschotter	0,24
b) andere Umschlagsgüter	0,48
 <u>Liegegeld</u>	
je Tag und max. Tragfähigkeit des Schiffes in Eichtonnen bzw. nach Bemessungsgrundlagen der Schiffahrtsanlagenverordnung 2008	 0,024
 <u>Winterstandsgeld</u>	
je Tonne Tragfähigkeit (15.12.-15.3.)	0,48

Die Verrechnung der Hafentgelte erfolgt auf der Grundlage der §§ 68 und 70 des Schiffahrtsgesetzes 1997 (BGBl. Nr. 62/1997) in Verbindung mit den §§ 41 bis 51 der Schiffahrtsanlagenverordnung und jeweiliger Genehmigung durch den Magistrat Linz, Bezirksverwaltungsamt.

Zur Zahlung der Hafentgelte sind der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte und der Schiffsführer zur ungeteilten Hand verpflichtet.